Jahrgang 97
Erscheint seit 1895

AMTSBLATT
DER STADT WIEN

Einzelpreis: öS 12,–
Jahresabo: öS 350,–

In diesem Amtsblatt

Kundmachung

Verfügung bezüglich Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien

Gemeinderatsausschuß Wohnbau und Stadterneuerung vom 8. 10. 1992

Medieninhaber und Herausgeber: Stadt Wien – Presse- und Informationsdienst (MA 53), Rathaus, 3. Stiege, 1082 Wien.
Verleger, Anzeigenredaktion, Vertrieb, Abonnement: Gewista WerbegesmbH, Litfaßstr. 6, 1031 Wien, Telefon 79 5 97-30 DW.
Hersteller: Bohmann Druck und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., 1110 Wien, Leberstr. 122.
Textredaktion: Presse- und Informationsdienst, Telefon 4000-81027 DW, Telefax 400099/81027 DW.
Chefredakteurin: Bettina Hrdina, Presse- und Informationsdienst, Telefon 4000-81027 DW.

Aus Altpapier hergestellt

Verlags- und Herstellungsort Wien.

Sonderausgabe
Nr. 53a
29. Dezember 1992

Anzeigenannahme, Postanschrift: 1031 Wien, Postfach 95, Telefon **79 5 97-30** DW, Telefax 79 89 200.
Abonnement- und Anzeigen-Zahlungen: Zentralsparkassen-Konto: 696 200 708.
Einzahlungen für Pflichteinschaltungen: Zentralsparkassen-Konto: 696 202 605.

Kundmachung

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1992 zur PrZ 4151/92 gemäß § 72 der Wiener Stadtverfassung beschlossen, die MA 70 – Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 als Betrieb zu führen.



Verfügung

Der Bürgermeister hat gemäß § 91 Abs 4 der Wiener Stadtverfassung mit Entschließung vom 18. Dezember 1992 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderats vom 18. Dezember 1992, PrZ 4376/92, folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien verfügt:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, erlassen vom Bürgermeister mit Entschließung vom 31. Oktober 1966 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderats vom 21. Oktober 1966, PrZ 2407, zuletzt geändert mit Entschließung vom 26. Juni 1992 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderats vom 25. Juni 1992, PrZ 1879, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 3 lautet:

„(3) Für die Betriebe, den Krankenanstaltenverbund und das Kontrollamt gilt die Geschäftsordnung, soweit sich aus den Bestimmungen der Anhänge 2, 2a, 2b und 3 nichts anderes ergibt, in ihrem vollen Umfang."

2. § 4 erster Satz lautet:

„Der Magistrat wird, abgesehen von der Magistratsdirektion, vom Kontrollamt und von den Magistratischen Bezirksämtern, in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen (Betriebe), den Krankenanstaltenverbund oder Unternehmungen eingeteilt."

3. § 5 samt Überschrift lautet:

„Dienststellen

§ 5

(1) Dienststellen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Magistratsdirektion, die Magistratsabteilungen, der Krankenanstaltenverbund, die Magistratischen Bezirksämter und das Kontrollamt. Für die Unternehmungen der Stadt Wien sind die Bestimmungen des Anhangs 1 maßgebend.

(2) Dienststellen sind auch dienstliche Einrichtungen (Untergruppen, Abteilungen, Ämter, Anstalten, Krankenanstalten, Pflegeheime, Referate und dergleichen), die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine räumliche, verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen (Unterabteilungen)."

4. § 10 Abs 2 erster Satz lautet:

„Die amtsführenden Stadträte sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs berechtigt, die Tätigkeit der ihrer Geschäftsgruppe zugeteilten Bediensteten zu überwachen, die bei den Abteilungen (Krankenanstaltenverbund, Unternehmungen) ihrer Geschäftsgruppe anhängigen Dienststücke einzusehen und bezüglich ihrer Erledigung Weisungen zu erteilen oder – ausgenommen Verwaltungsstrafsachen – sich die Erledigung selbst vorzubehalten."

5. § 10 Abs 3 lautet:

„(3) Geschäftsstücke, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffen und dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister oder einem Gemeinderatsausschuß vorgelegt werden, sind vor ihrer Weiterleitung den amtsführenden Stadträten, deren Abteilungen (Krankenanstaltenverbund, Unternehmungen) die Vollziehung obliegt, zur Einsicht vorzulegen, sofern personelle oder finanzielle Auswirkungen damit verbunden sind, überdies dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten bzw dem amtsführenden Stadtrat für Finanzwesen."

6. § 11a erster Satz lautet:

„Der Bürgermeister kann auf Antrag des Magistratsdirektors einzelne Bedienstete mit der Besorgung sachlich abgegrenzter Sonderaufgaben, die über den Geschäftsbereich einer einzelnen Dienststelle (Magistratsabteilung, Krankenanstaltenverbund, Magistratisches Bezirksamt) hinausgehen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beauftragen (Bedienstete mit Sonderaufgaben)."

7. § 12 Abs 5 entfällt.

8. § 12 Abs 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)".

9. § 15 Abs 1 lautet:

„(1) Die Leiter der Magistratsabteilungen, des Krankenanstaltenverbunds sowie der Magistratischen Bezirksämter und die Bediensteten mit Sonderaufgaben (§ 11a) sind verpflichtet, vor Antritt eines drei Tage übersteigenden Urlaubs (Erholungsurlaub, Karenzurlaub, Krankenurlaub, Sonderurlaub) Beginn und Ende des Urlaubs der Magistratsdirektion im Dienstweg schriftlich zu melden und gleichzeitig den Namen des Stellvertreters bekanntzugeben."

10. § 15 Abs 3 lautet:

„(3) Die Leiter der Magistratsabteilungen, des Krankenanstaltenverbunds sowie der Magistratischen Bezirksämter sind im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall verpflichtet, unverzüglich der Magistratsdirektion im Dienstweg schriftlich den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung zu melden. Der Wiederantritt des Dienstes ist gleichfalls schriftlich zu melden."

11. § 16 Abs 3 lautet:

„(3) Im Falle des § 15 Abs 3 ist der für die Stellvertretung nach Abs 1 in Betracht kommende Bedienstete verpflichtet, die Dienstverhinderung des Leiters der Magistratsabteilung, des Krankenanstaltenverbunds oder des Magistratischen Bezirksamts sofort der Magistratsdirektion zu melden und gleichzeitig die Genehmigung zur Stellvertretung einzuholen."

12. § 46 Abs 7 zweiter Satz lautet:

„Römische Ziffern dürfen nur zur Bezeichnung von Unterabteilungen (§ 5 Abs 2) verwendet werden, zum Beispiel ‚MA 6 – Rechnungsamt, Buchhaltungsabteilung I'."

13. § 47 Abs 3 lautet:

„(3) Es sind insbesondere folgende Abkürzungen zu verwenden:

MD	– Magistratsdirektion
KA	– Kontrollamt
MA	– Magistratsabteilung
MBA	– Magistratisches Bezirksamt
KAV	– Krankenanstaltenverbund
WStW	– Wiener Stadtwerke
GD	– Generaldirektion der Wiener Stadtwerke
EW	– Elektrizitätswerke
GW	– Gaswerke
VB	– Verkehrsbetriebe
BEST	– Städtische Bestattung
BA	– Buchhaltungsabteilung
BGA	– Bezirksgesundheitsamt
AJF	– Amt für Jugend und Familie
MAA	– Marktamtsabteilung
VAA	– Veterinäramtsabteilung"

14. § 51 Abs 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Bereich des Krankenanstaltenverbunds kommt die Berechtigung und Verpflichtung zur Fertigung aller in den Wirkungsbereich einer einzelnen Krankenanstalt oder eines Pflegeheims fallenden Einnahmen- und Ausgabenanweisungen den Mitgliedern der kollegialen Führung zu, soweit sie vom Generaldirektor des Krankenanstaltenverbunds hiezu ausdrücklich ermächtigt werden."

15. Anhang 2a lautet:

„Anhang 2a

Sonderbestimmungen für den Krankenanstaltenverbund

Allgemeines

§ 1

(1) Der Krankenanstaltenverbund ist ein Teil des Magistrats und umfaßt im Sinne des § 72a der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien unter der Leitung und Führung der Generaldirektion Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien. Bei der Leitung und Führung des Krankenanstaltenverbunds ist auf eine weitgehende Selbständigkeit der Krankenanstalten und Pflegeheime und auf die Sonderstellung des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien, die durch die Funktion als Zentralkrankenanstalt und durch die Universitätskliniken gegeben ist, zu achten.

(2) Der Krankenanstaltenverbund wird mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 105 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien hinausgehenden Wirkungskreis und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrats, ausgenommen Unternehmungen, erhöhten Selbständigkeit ausgestattet.

Stellung des Krankenanstaltenverbunds

§ 2

(1) Der Krankenanstaltenverbund ist dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem zuständigen Gemeinderatsausschuß, dem Bürgermeister, dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und dem Magistratsdirektor untergeordnet.

(2) Die Zuständigkeit des Gemeinderatsausschusses und des amtsführenden Stadtrats ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Krankenanstaltenverbunds zu einer der vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsgruppe.

Aufgabenkreis

§ 3

(1) Die Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien über den Aufgabenkreis des Magistrats gelten allgemein auch für den Krankenanstaltenverbund.

(2) Über die Bestimmungen des Abs 1 hinaus erstreckt sich der Aufgabenkreis des Generaldirektors des Krankenanstaltenverbunds auf folgende Geschäfte:

1. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben im genehmigten Voranschlag bedeckt oder gemäß § 101 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beschlossen sind,

a) Ankauf von Betriebserfordernissen (Roh- und Betriebsstoffen) für den laufenden Bedarf eines Jahres;

b) Ankauf von medizinischen Bedarfsgütern, wie Krankenbetten, Wäsche, medizinischen Gasen und dergleichen, ferner von Medikamenten, Heilmitteln und Heilbehelfen für den laufenden Bedarf eines Jahres;

c) Ankauf von für den Krankenanstaltenverbund und für den Bereich der Forschung und Lehre im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien erforderlichen Geräten, Einrichtungen und Anlagen mit einem Erfordernis von höchstens dem 15fachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;

d) Anschaffungen und Herstellungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel der Generaldirektion, der Krankenanstalten und Pflegeheime, der Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen;

e) Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernis von höchstens dem Zwölffachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien:

f) Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs fallenden Verträge.

2. Verkauf von Betriebserzeugnissen, wenn der Gegenwert im Einzelfall insgesamt das Zweifache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien nicht übersteigt und die Lieferungspflicht sich auf höchstens ein Jahr erstreckt.

3. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrag von 10 vH des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

4. Abschluß von Verträgen über die Nutzung von Einrichtungen des Krankenanstaltenverbunds für andere Zwecke als zur Krankenbehandlung oder zur Pflege; die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Genehmigung der Vereinbarungen nach § 54 Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl Nr 258/1975, in der Fassung BGBl Nr 745/1988, bleibt dadurch unberührt.

5. Veräußerung oder Tausch von beweglichem Vermögen, wenn der Preis (Sachwert, Tauschwert) das Zweifache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien nicht übersteigt.

6. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung von nicht durch allgemeine Bestimmungen (Tarife) geregelten Arbeiten und Leistungen, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.

7. Zuerkennung von Nebengebühren (zum Beispiel Personal-, Bau-, Sonder-, Außendienst-, Kassierzulagen, Überstundenvergütungen) bis zu den durch den Stadtsenat festgesetzten Höchstgrenzen innerhalb der einzelnen Verwendungsgruppen und Dienstklassen in dem durch den Magistratsdirektor festgelegten Ausmaß.

(3) Über die Bestimmungen des Abs 2 hinaus erstreckt sich der Aufgabenbereich des Generaldirektors des Krankenanstaltenverbunds ferner auf folgende Geschäfte:

1. Bildung von Rücklagen bei Minderausgaben auf den Postenklassen 0, 4, 6 oder 7 oder bei Mehreinnahmen durch Pflegegebühren bis zum höchstens Sechsfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien je Krankenanstalt oder Pflegeheim, Minderausgaben, die darauf zurückzuführen sind, daß das der Veranschlagung zugrunde gelegte Betriebsziel um mehr als 10% verfehlt wird, bleiben außer Betracht.

2. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben durch Minderausgaben (Z 1 zweiter Satz) auf den Postenklassen 4, 6 oder 7 oder durch Mehreinnahmen, einschließlich der Auflösung von Rücklagen, bedeckt sind:

a) Ankauf von Betriebserfordernissen (Roh- und Betriebsstoffen) für den laufenden Bedarf eines Jahres;

b) Ankauf von medizinischen Bedarfsgütern, wie Krankenbetten, Wäsche, medizinischen Gasen und dergleichen, ferner von Medikamenten, Heilmitteln und Heilbehelfen für den laufenden Bedarf eines Jahres;

c) Instandhaltung der für den Krankenanstaltenverbund und für den Bereich der Forschung und Lehre im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien erforderlichen Geräten, Einrichtungen und Anlagen;

d) Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel der Generaldirektion, der Krankenanstalten und Pflegeheime, der Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen;

e) Ankauf von für den Krankenanstaltenverbund und für den Bereich der Forschung und Lehre im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien erforderlichen Geräten, Einrichtungen und Anlagen mit einem Erfordernis von höchstens dem Einfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

3. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben durch Minderausgaben (Z 1 zweiter Satz) auf der Postenklasse 0 oder durch Mehreinnahmen, einschließlich der Auflösung von Rücklagen, bedeckt sind:

a) Ankauf von für den Krankenanstaltenverbund und für den Bereich der Forschung und Lehre im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien erforderlichen Geräten, Einrichtungen und Anlagen mit einem Erfordernis von höchstens dem Sechsfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;

b) Herstellung von Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmitteln der Generaldirektion, der Krankenanstalten und Pflegeheime, der Krankenpflegeschule und sonstigen Ausbildungseinrichtungen mit einem Erfordernis von höchstens dem Sechsfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

4. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben durch Minderausgaben (Z 1 zweiter Satz) auf der Postenklasse 5 bedeckt und durch Einsparung tatsächlich besetzter Dienstposten erfolgt sind, können Ausgaben gemäß Z 2 getätigt werden.

(4) Der Generaldirektor des Krankenanstaltenverbunds legt unter Bedachtnahme auf den Leistungsauftrag der einzelnen Krankenanstalten und Pflegeheime fest, welche Krankenanstalten und Pflegeheime die im Abs 3 Z 1 genannten Rücklagen zu bilden ermächtigt werden und für welche Krankenanstalten und Pflegeheime die im Abs 3 Z 2 bis 4 angeführten erweiterten Zuständigkeiten gelten sollen. Über diese Festlegungen hat er den Gemeinderatsausschuß (§ 2 Abs 2) zu informieren.

(5) Die Feststellung der sich aus den Abs 2 und 3 ergebenden Wertgrenzen in Schillingbeträgen für jedes Verwaltungsjahr erfolgt durch die im § 88 Abs 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vorgesehene Verordnung des Gemeinderats.

Besondere Zuständigkeiten des Gemeinderatsausschusses

§ 4

(1) Der Gemeinderatsausschuß (§ 2 Abs 2) stellt fest, was als Betriebserfordernis (Roh- und Betriebsstoff) und was als Bedarfsgüter des Krankenanstaltenverbunds zu gelten hat.

(2) Über Festlegungen gemäß § 3 Abs 4 hat der Generaldirektor des Krankenanstaltenverbunds dem Gemeinderatsausschuß zu berichten.

Besondere Aufgaben des Generaldirektors des Krankenanstaltenverbunds

§ 5

(1) Der Generaldirektor des Krankenanstaltenverbunds legt unter Beachtung des § 1 Abs 1 die Geschäftsordnung der Generaldirektion fest und genehmigt die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 erstellten Geschäftsordnungen der kollegialen Führungen der einzelnen Krankenanstalten und Pflegeheime.

(2) Der Generaldirektor des Krankenanstaltenverbunds hat nach Maßgabe der an den Krankenanstaltenverbund übertragenen Aufgaben für alle oder einzelne Krankenanstalten und Pflegeheime festzulegen, daß diese Aufgaben ganz oder teilweise von der jeweiligen kollegialen Führung der Krankenanstalt oder des Pflegeheims wahrgenommen werden.

(3) Das Weisungsrecht des Generaldirektors gegenüber den Mitgliedern der kollegialen Führungen von Krankenanstalten oder Pflegeheimen bleibt auch bei allen jenen Angelegenheiten aufrecht, die diesen zur Besorgung übertragen werden.

Bauliche Herstellungen

§ 6

(1) Alle baulichen Herstellungen einschließlich der Planungen obliegen dem Generaldirektor des Krankenanstaltenverbunds. Er kann festlegen, daß alle oder einzelne dieser Maßnahmen von den für die technische Betriebsführung zuständigen Bediensteten in Unterordnung unter die nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 zuständigen Organverwalter zu besorgen sind. Soweit bauliche Herstellungen oder Instandsetzungen in einzelnen Krankenanstalten oder Pflegeheimen auf Grund besonderer Verträge zur Gänze durch Dritte besorgt werden, obliegt die Überwachung der Einhaltung solcher Verträge den jeweils für die technische Betriebsführung zuständigen Mitarbeitern der Krankenanstalten oder Pflegeheime.

(2) Für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien sind durch den Generaldirektor besondere Festlegungen hinsichtlich der baulichen Maßnahmen zu treffen.

Rechnungsabschluß

§ 7

Der Krankenanstaltenverbund hat dem zuständigen Gemeinderatsausschuß jährlich im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses die Teilrechnungsabschlüsse der einzelnen Krankenanstalten und Pflegeheime und der sonstigen Einrichtungen und einen Bericht über die wirtschaftliche Tätigkeit des Krankenanstaltenverbunds vorzulegen.

Geltungsbereich der Geschäftsordnung

§ 8

Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien gilt in ihrem vollen Umfang auch für den Krankenanstaltenverbund, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nicht Abweichungen ergeben."

Artikel II

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr Helmut Zilk

*

Gemeinderatsausschuß Wohnbau und Stadterneuerung

Sitzung vom 8. Oktober 1992

Vorsitzende: GR Mag Ruth *Becher.*

Teilnehmer: Amtsf StR *Edlinger,* die GRe *Blind,* Mag Renate *Brauner, Faymann,* Brunhilde *Fuchs,* Georg *Fuchs, Herzog, Honay, Hotter, Hummel, Kammerer, Kandl, Kenesei* und *Madejski;* außer den gewählten Mitgliedern waren anwesend: StR Karin *Landauer* und GR Mag Dr *Stix* (für Post Nr 1), weiters OSR Dipl Ing *Ehrlich,* die SRe Dipl Ing *Berger,* Dipl Ing *Brazdovics,* Dipl Ing *Danzmayr,* Dipl Ing *Grundschober,* Dipl Ing *Krassel,* Dipl Ing *Krügler,* Dr *Paukner,* Dipl Ing *Reiter* und Dipl Ing *Schlenz,* die OStBRe Dipl Ing *Fleck,* Dipl Ing *Schmidt* und Dipl Ing *Wimmer,* OMR Dr Henriette *Plametzberger* und MOK Dr Gabriele *Payr* sowie Pressereferent Dr *Höferl.*

Entschuldigt: StBDior Dipl Ing *Bechyna.*

Protokollführer: OAR *Mödinger.*

Berichterstatter: Amtsf StR *Edlinger*

(AZ 552/92; GAt.) Der Bericht zum Beschlußantrag der GRe Prinz, Susanne Kovacic und Dr Stix, betreffend die Änderung der Geschäftseinteilung, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter: GR Mag Renate *Brauner*

(AZ 758/92; MA 26.) Die Erhöhung des für den Ausbau des Dachgeschosses zwischen Stiege 3 und 5 im Rathaus 1, Lichtenfelsgasse 2, genehmigten Kostenbetrags von 5 220 000 S um 345 000 S auf 5 565 000 S wird genehmigt. Für das Jahr 1992 ist eine Baurate in der Höhe von 4 925 000 S bedeckt. (An GRA Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadtwerke, Stadtsenat und Gemeinderat.)

(AZ 769/92; MA 34.) Die Sanitärinstallationsarbeiten für die Schule in 2, Obere Augartenstraße 38, sind der Firma Constructio Metallbau und HandelsgesmbH, 21, Leopoldauer Straße 70/8, auf Grund ihres Anbots vom 6. August 1992 zu übertragen.

(AZ 768/92; MA 34.) Die Aufzugsinstallationsarbeiten für die städt Wohnhausanlage in 2, Vorgartenstraße 140–142, sind der Firma Vosicky Aufzüge und Elektrobau GesmbH, 11, Leberstraße 62, auf Grund ihres Anbots vom 23. Juni 1992 zu übertragen.

(AZ 771/92; MA 26.) Für die Instandhaltung der fernmeldetechnischen Einrichtungen in diversen Amtshäusern wird eine erste Überschreitung in der Höhe von 1 200 000 S genehmigt.

Berichterstatter: GR *Faymann*

(AZ 767/92; MA 69.) Der Abschluß der zur Baureifgestaltung der Liegenschaft EZ 697, KatG Kagran, notwendigen Transaktionen, das sind 1) Verkauf einer Teilfläche des Gstes 1061/1, EZ 896, KatG Kagran, an die Ekazent RealitätengesmbH zwecks Abtretung ins öff Gut, und 2) Abschluß eines Schadloshaltungsübereinkommens hinsichtlich der Abtretung einer Teilfläche des Gstes 1061/13, EZ 697, KatG Kagran, ins öff Gut mit der Ekazent RealitätengesmbH wird zu den im Bericht der MA 69 vom 2. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/917/91-May, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 774/92; MA 69.) Die Änderung des ob der Liegenschaft EZ 2698, KatG Aspern, zugunsten von Leopoldine Simperler, verehelichte Schreiber, und Alfred Wosyka bestellten Baurechts, und zwar 1) Verkleinerung der Baurechtsfläche, Inhaberin Leopoldine Simperler, verehelichte Schreiber, zur Gänze, und 2) Verkauf der Restfläche der Liegenschaft EZ 2698, KatG Aspern, an Alfred Wosyka, wird zu den im Bericht der MA 69 vom 8. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/451/91-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 775/92; MA 69.) Die Änderung des ob der Liegenschaft EZ 2939, KatG Aspern, zugunsten von Josef, Friedrich und Eva Weiß bestellten Baurechts, und zwar 1) Verkleinerung der Baurechtsfläche, und 2) Verkauf der Restfläche der Liegenschaft EZ 2939, KatG Aspern, an Friedrich, Josef und Eva Weiß wird zu den im Bericht der MA 69 vom 8. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/92/92-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 776/92; MA 69.) Die Änderung des ob der Liegenschaft EZ 1370, KatG Hirschstetten, zugunsten von Roland und Sylvia Kahl bestellten Baurechts, und zwar 1) Verkleinerung der Baurechtsfläche, und 2) Verkauf der Restfläche der Liegenschaft EZ 1370, KatG Hirschstetten, an Andreas Kahl wird zu den im Bericht der MA 69 vom 9. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/160/92-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 777/92; MA 69.) Die Stornierung des Verkaufs der Liegenschaft EZ 1883, KatG Leopoldau, an Margarete Willner (Drittelanteil) und Michael Willner (Zweidrittelanteile) wird auf Grund des Berichts der MA 69 vom 9. September 1992, Zl MA 69-1-T-21/394/92-Löw, genehmigt.

Berichterstatter: GR Brunhilde *Fuchs*

(AZ 759/92; MA 69.) Der Verkauf der Liegenschaft EZ 2941, KatG Landstraße, an Reinhard Urban u a wird zu den im Bericht der MA 69 vom 3. September 1992, Zl MA 69-1-T-3/81/91-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt. (An Stadtsenat und Gemeinderat.)

(AZ 770/92; MA 69.) Der Verkauf der Liegenschaft EZ 2288, KatG Kaiserebersdorf, an Josef Rosmanitz wird zu den im Bericht der MA 69 vom 8. September 1992, Zl MA 69-1-T-11/135/92-Iwy, angeführten Bedingungen genehmigt.

Berichterstatter: GR *Honay*

(AZ 771/92; MA 37.) Dem Abbruch des in einer Schutzzone gelegenen, gartenseitigen Magazingebäudes auf der Liegenschaft in 7, Westbahnstraße 46 (EZ 1160, KatG Neubau, Gst 1334), wird gemäß § 60 Abs 1 lit d BO für Wien zugestimmt.

Berichterstatter: GR *Hummel*

(AZ 739/92; MA 27.) A) Die Planungs- und Baubetreuungsarbeiten für die Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten der städt Wohnhausanlage in 10, Ada-Christen-Gasse 2, Stiegen A–H, „Olof-Palme-Hof", mit einem Kreditерfordernis von 22 600 000 S wird genehmigt. Die erste Baurate im Betrag von 5 000 000 S ist im Voranschlag 1992 auf Ansatz 1/8461/614.006 vorgesehen. Für die Bedeckung des restlichen Krediterfordernisses ist in den Voranschlägen der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen.

B) Die Planungs- und Baubetreuungsarbeiten sind Dipl Ing Dr techn Roland John, 7, Lindengasse 4/II/9, auf Grund des Baubetreuungsvertrags und des Gebührenanbots vom 21. Oktober 1991 zu übertragen. (An GRA Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadtwerke, Stadtsenat und Gemeinderat.)

(AZ 745/92; MA 27.) Die Baubetreuung für die Instandsetzung der städt Wohnhausanlage in 12, Steinbauergasse 36, Stiegen 1–21, mit einem Kostenerfordernis von 9 860 000 S wird genehmigt. Die erste Baurate im Betrag von 500 000 S ist im Voranschlag 1992 auf Ansatz 1/8461/614.003 bedeckt. Für die Bedeckung des restlichen Krediterfordernisses ist in den Voranschlägen der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen. Die Baubetreuung ist Arch M. A. Popper, 4, Blechturmgasse 10, zu übertragen. (An GRA Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadtwerke, Stadtsenat und Gemeinderat.)

(AZ 761/92; MA 52.) Für den Ankauf von Reinigungsmitteln wird im Voranschlag 1992 auf Ansatz 4291, Herbergen für Obdachlose, Post 454, Reinigungsmittel (derz zur Verfügung stehender Betrag 53 000 S), eine erste Überschreitung in der Höhe von 70 000 S genehmigt, die in Mehreinnahmen auf Ansatz 4291, Herbergen für Obdachlose, Post 824, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, mit 70 000 S zu decken ist.

(AZ 763/92; MA 52.) Für die Instandsetzung und Neugestaltung von Gärten wird im Voranschlag 1992 auf Ansatz 4291, Herbergen für Obdachlose, Post 613, Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen (derz zur Verfügung stehender Betrag 105 000 S), eine erste Überschreitung in der Höhe von 20 000 S genehmigt, die in Mehreinnahmen auf Ansatz 4291, Herbergen für Obdachlose, Post 817, Kostenbeiträge und -ersätze, mit 20 000 S zu decken ist.

(AZ 762/92; MA 52.) Für den Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird im Voranschlag 1992 auf Ansatz 4291, Herbergen für Obdachlose, Post 400, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (derz zur Verfügung stehender Betrag 428 000 S), eine zweite Überschreitung in der Höhe von 150 000 S genehmigt, die in Mehreinnahmen auf Ansatz 4291, Herbergen für Obdachlose, Post 824, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, mit 150 000 S zu decken ist.

Berichterstatter: GR *Kammerer*

(AZ 738/92; MA 24.) Die Sanierung des städt Althauses in 2, Ausstellungsstraße 65, mit einem Kostenerfordernis von 16 142 000 S (inkl MwSt) wird genehmigt. Die erste Baurate in der Höhe von 1 500 000 S ist im Voranschlag des Jahres 1992 auf Ansatz 1/8461/010.010.002 bedeckt. Für die Bedeckung des restlichen Krediterfordernisses ist im Voranschlag der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen. (An GRA Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadtwerke, Stadtsenat und Gemeinderat.)

(AZ 749/92; MA 27.) 1) Die Instandsetzung der städt Wohnhausanlage in 2, Handelskai 214, Stiegen 3–5 und 8–24, mit einem Kostenaufwand von 138 000 000 S wird genehmigt. 2) Die erste Baurate im Betrag von 15 000 000 S ist im Voranschlag des Jahres 1992 auf Ansatz 1/8461/614.006 bedeckt. 3) Für das restliche Krediterfordernis ist im Voranschlag der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen. (An GRA Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadtwerke, Stadtsenat und Gemeinderat.)

(AZ 755/92; MA 24.) Die Bautischlerarbeiten für die städt Althäuser in 2, Vorgartenstraße 140–142, sind der Tischlerei Elsner, 23, Klostermanngasse 10, auf Grund ihres Anbots vom 7. Mai 1992 zu übertragen.

Berichterstatter: GR *Kandl*

(AZ 766/92; MA 34.) Die Elektroinstallationsarbeiten für die Durchführung des Vorhabens Schule 21, Irenäusgasse 2, sind der Firma Hawlan GesmbH Elektrotechnik, 20, Marchfeldstraße 16–18, auf Grund ihres Anbots vom 23. Juli 1992 zu übertragen.

Berichterstatter: GR *Faymann*

(AZ 778/92; MA 69.) Der Abschluß der zur Baureifgestaltung der Liegenschaft EZ 4066, KatG Inzersdorf, notwendigen Transaktionen, das sind 1) Verkauf einer Teilfläche der Liegenschaft EZ 4069, KatG Inzersdorf, an die LÖWA Warenhandel GesmbH zur Einbeziehung in den zu schaffenden Bauplatz, 2) Verkauf des Gstes 1379/31, EZ 4069, KatG Inzersdorf, an die LÖWA Warenhandel GesmbH zur Abtretung in das öff Gut, und 3) Leistung einer Entschädigung gemäß den Bestimmungen des § 58 Abs 2 lit d) der Bauordnung für Wien durch die LÖWA Warenhandel GesmbH an die Stadt Wien für Teilflächen der Gste 1379/10 und 1379/17, EZ 3802, öff Gut, KatG Inzersdorf, wird zu den im Bericht der MA 69 vom 9. September 1992, Zl MA 69-1-T-23/463/90-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt. (An Stadtsenat und Gemeinderat.)

(AZ 781/92; MA 69.) Die Änderung des ob der Liegenschaft EZ 3551, KatG Aspern, zugunsten von Rudolf Moser und Anna Mühlbacher bestellten Baurechts, und zwar 1) Verkleinerung der Baurechtsfläche, 2) Verkauf der Restfläche der Liegenschaft EZ 3551, KatG Aspern, an Rudolf Moser und Anna Mühlbacher wird zu den im Bericht der MA 69 vom 14. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/125/92-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 783/92; MA 69.) Der Verkauf des Gstes 226/3, EZ 297, KatG Stadlau, je zur Hälfte an Mag Norbert Wallner und Dr Elfriede Wallner-Mohorko wird zu den im Bericht der MA 69 vom 16. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/71/90-Löw, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 787/92; MA 69.) Die Änderung des ob der Liegenschaft EZ 1007, KatG Hirschstetten, zugunsten von Wolfgang und Hedwig Jully bestellten Baurechts, und zwar 1) Verkleinerung der Baurechtsfläche, 2) Verkauf der Restfläche der Liegenschaft EZ 1007, KatG Hirschstetten, an Wolfgang und Hedwig Jully wird zu den im Bericht der MA 69 vom 17. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/154/92-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

Berichterstatter: GR Brunhilde *Fuchs*

(AZ 782/92; MA 69.) Der Abschluß des prekaristischen Benützungsübereinkommens zwischen der Stadt Wien und Manfred Saller, betreffend EZ 80 u a, KatGAlbern, wird zu den im Bericht der MA 69 vom 15. September 1992, Zl MA 69-2-V-11/64/92-Kom, genannten Bedingungen genehmigt.

Berichterstatter: GR *Hummel*

(AZ 765/92; MA 24.) Die Erhöhung des mit Beschluß des Gemeinderats vom 26. September 1988, PrZ 2906, genehmigten Sachkredits für die Revitalisierung des städt Wohnhauses in 12, Aichholzgasse 50, von 19 275 000 S um 655 000 S auf 19 930 000 S wird genehmigt. Die für das Jahr 1992 erforderliche Baurate von 19 672 000 S ist auf Haushaltsstelle 1/8461/010.010.002 des Voranschlags für das Jahr 1992 bedeckt. (An GRA Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadtwerke, Stadtsenat und Gemeinderat.)

(AZ 773/92; MA 24.) Die Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit der Forderungen von insgesamt 7 074 368,08 S der Stadt Wien an die Firma Stockhammer & Bach aus den Bauvorhaben 6, Liniengasse 27, 12, Rosenhügelstraße 35, und 14, Huttengasse 2–4, wird genehmigt.

Berichterstatter: GR *Kammerer*

(AZ 748/92; MA 24.) Die Sanierung des städt Althauses in 2, Obere Augartenstraße 16, mit einem Kostenerfordernis von 16 361 000 S (inkl MwSt) wird genehmigt. Die erste Baurate in der Höhe von 1 500 000 S ist im Voranschlag des Jahres 1992 auf Ansatz 1/8461/010.010.002 bedeckt. Für die Bedeckung des restlichen Krediterfordernisses ist im Voranschlag der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen. (An GRA Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadtwerke, Stadtsenat und Gemeinderat.)

Berichterstatter: GR *Kandl*

(AZ 764/92; MA 26.) Die Baumeisterarbeiten für die Gärtnerunterkunft in 2, Gärtnerstraße 2, sind der Firma Rendl BaugesmbH, 18, Schindlergasse 30/2, auf Grund ihres Anbots vom 24. Juni 1992 und Brief vom 13. August 1992 und vom 24. August 1992 zu übertragen.

(AZ 779/92; MA 26.) Für die Adaptierung von Büroräumen im Rathaus 1, Lichtenfelsgasse 2, wird im Voranschlag 1992 auf Ansatz 0292, Amtsgebäude, Errichtung und Erhaltung, Post 010, Gebäude, Manualpost 448 (derz zur Verfügung stehender Betrag 134 698 000 S), eine siebente Überschreitung in der Höhe von 2 000 000 S genehmigt, die in Verstärkungsmitteln zu decken ist.

Berichterstatter: GR Mag Renate *Brauner*

(AZ 801/92; MA 26.) Die Stahlbauarbeiten für die Errichtung eines Flugdachs in 11, Simmeringer Haide, sind der Firma Unger Stahlbau GesmbH, 7400 Oberwart, Steinamangerer Straße 163, auf Grund ihres Anbots vom 6. August 1992 zu übertragen.

(AZ 806/92; MA 32.) Mit der Errichtung einer Umformerstation mit Radiatorenheizung in der Schule und Sonderhort in 15, Selzergasse 19, wird die Heizwerkstätte der Gemeinde Wien, 10, Theodor-Sickel-Gasse 4–6, auf Grund ihres Anbots vom 21. August 1992 beauftragt.

(AZ 790/92; MA 69.) 1) Der Verkauf einer Teilfläche der Liegenschaft EZ 3560, KatG Aspern, an Ingeborg Harkamp, und 2) die Rückstellung der Restfläche der Liegenschaft EZ 3560, KatG Aspern, an die Stadt Wien werden zu den im Bericht der MA 69 vom 18. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/88/92-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 791/92; MA 69.) 1) Der Verkauf einer Teilfläche der Liegenschaft EZ 1317, KatG Hirschstetten, an Felix und Susanna Katzian, und 2) die Rückstellung der Restfläche der Liegenschaft EZ 1317, KatG Hirschstetten, an die Stadt Wien werden zu den im Bericht der MA 69 vom 18. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/78/92-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 792/92; MA 69.) Die Änderung des ob der Liegenschaft EZ 1298, KatG Hirschstetten, zugunsten von Gerhard Wick bestellten Baurechts, und zwar 1) Verkleinerung der Baurechtsfläche, 2) Rückstellung der Restfläche an die Stadt Wien wird zu den im Bericht der MA 69 vom 18. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/73/92-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 793/92; MA 69.) 1) Der Verkauf einer Teilfläche der Liegenschaft EZ 3559, KatG Aspern, an Johann und Gertrude Salat sowie Karin Salat, verh Prandl, und 2) die Rückstellung der Restfläche der Liegenschaft EZ 3559, KatG Aspern, an die Stadt Wien werden zu den im Bericht der MA 69 vom 16. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/89/92-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 797/92; MA 69.) Die Änderung des ob der Liegenschaft EZ 2660, KatG Aspern, zugunsten von Anna Kriks sowie Gerhard und Petra Laserer bestellten Baurechts, und zwar 1) Verkleinerung der Baurechtsfläche, 2) Verkauf der Restfläche der Liegenschaft EZ 2660, KatG Aspern, an Anna Kriks sowie Gerhard und Petra Laserer wird zu den im Bericht der MA 69 vom 23. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/ 165/92-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 799/92; MA 69.) Die Änderung des ob der Liegenschaft EZ 1225, KatG Hirschstetten, zugunsten von Peter Sprenger bestellten Baurechts, und zwar 1) Verkleinerung der Baurechtsfläche, 2) Verkauf der Restfläche der Liegenschaft EZ 1225, KatG Hirschstetten, an Peter Sprenger wird zu den im Bericht der MA 69 vom 29. September 1992, Zl MA 69-1-T-22/161/92-Bru, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 800/92; MA 69.) Der Abschluß eines prekaristischen Benützungsübereinkommens zwischen der Stadt Wien und Franz Kolar, 13, Schrutkagasse 1–7/3/4, betreffend eine 195 m² große Teilfläche des Gstes 28/4, EZ 18, öff Gut, KatG Rosenberg, Kleingartenanlage „Riedelgasse“, Los 3, wird zu den im Bericht der MA 69 vom 22. September 1992, Zl MA 69-2-K-13/44/92-Pes, angeführten Bedingungen genehmigt.

(AZ 804/92; MA 69.) Der Verkauf der Liegenschaft EZ 3103, KatG Hadersdorf, an Günter Kocourek wird zu den im Bericht der MA 69 vom 30. September 1992, Zl MA 69-1-T-14/350/92-Far, angeführten Bedingungen genehmigt.

Berichterstatter: GR *Honay*

(AZ 746/92; MA 37.) Dem Abbruch des in einer Schutzzone gelegenen Gebäudes auf der Liegenschaft 9, Lichtensteinstraße 3, gemäß § 60 Abs 1 lit d der BO für Wien wird zugestimmt.

Berichterstatter: GR Brunhilde *Fuchs*

(AZ 794/92; MA 50.) Das in der Beilage beigefügte Anbot der Arge Energetische Optimierung um Zuerkennung einer Forschungsförderung gemäß § 61 Abs 2 WWFSG 1989 für eine Studie zur Analyse und Bewertung von energetischen Optimierungsmaßnahmen im Rahmen der Wiener Wohnbauförderung mit Gesamtkosten von 1 440 000 S als Fixpreis wird genehmigt, davon ist ein Betrag von 400 000 S im Jahr 1992 auf Ansatz 4810, Post 728, bedeckt, für den Restbetrag von 1 040 000 S ist im kommenden Voranschlagsjahr Vorsorge zu treffen.

(AZ 803/92; MA 69.) Der Abschluß eines Baurechtsvertrags zwischen der Stadt Wien und dem Fonds „NEUE WELT-Fonds zur Ausbildung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen“ hinsichtlich einer 2 351 m² großen Teilfläche des Gstes 1943/1 und einer 367 m² großen Teilfläche des Gstes 4070, beide inneliegend in EZ 5723, KatG Leopoldstadt, wird zu den im Bericht der MA 69 vom 30. September 1992, Zl MA 69-1-T-2/407/92-Zar, genannten Bedingungen genehmigt. (An Stadtsenat und Gemeinderat.)

Berichterstatter: GR *Kammerer*

(AZ 780/92; MA 52.) 1) Die Lieferung von 3 000 t Aufstreumaterial für die winterliche Gehsteigbetreuung in den städt Wohnhausanlagen im Gesamtbetrag von 5 616 000 S wird genehmigt. Im Jahr 1992 sind 2 808 000 S auf der Haushaltsstelle 1/8461/459.000.801 bedeckt. Für die Bedeckung des Restbetrags ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen. 2) Die Lieferung von 1 500 t Aufstreumaterial für das Jahr 1992 ist an die Firma R. Klaghofer, 14, Braillegasse 5, für die Bezirke 1–23 und außerhalb Wiens genehmigt. 3) Die Lieferung von 1 500 t Aufstreumaterial für das Jahr 1993 ist an die Firma R. Klaghofer, 14, Braillegasse 5, für die Bezirke 1–23 und außerhalb Wiens genehmigt.

DVR 0000191 / VXXX; DVR 0000458589.
Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1010 · Retoursendungen
bitte an PA 1150 Wien.

Eine Bitte an den Herrn Briefträger:
Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte
hier den Grund und gegebenenfalls die richtige Adresse mit.
Herzlichen Dank.

P.b.b.